

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 09.02.2010 die Satzung vom 25.03.2009 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung des § 3 Abs. 2**

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001045916 € berechnet.“

wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,000992271€ berechnet.“

ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Neuenkirchen, den 10.02.2010


H. Ritschel
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/Obere Tollense“

Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Gemarkungen der Gemeinde Neuenkirchen.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbuch des WBV vom 27.11.2008
- Gesamtbeitrag:	24.128,20 €
- Gesamtfläche:	23.077.787 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	711.186 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	22.366.601 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 676 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$676 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 2.366,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	24.128,20 €	(Gesamtbeitrag)
-	2.366,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>21.762,20 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	22.366.601 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	434.883 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>21.931.718 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	21.762,20 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>21.931.718 m²</u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u>0,000992271 €/m²</u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.